Abzeichnung

Bebauungsplan XII-93

für den Bereich des Steglitzer Verbinders

zwischen

Mittelstraße, Breite Straße, Albrechtstraße, Filandastraße, Südendstraße und Selerweg

im Bezirk Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Auf den Grundstücken Albrechtstraße 22-25 ist ein gewerblicher Betrieb mittleren Umfanges (Autokundendienststelle) zulässig. Er darf keine Nachteile oder Belästigungen für die nähere Umgebung verursachen.
2. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind Zufahrten, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Auf diesen Flächen sind Wohnwege, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen zulässig. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn zu belastende Fläche ist von sonstigen baulichen Anlagen frei zu halten und darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Anpflanzungen versehen werden.
4. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze sowie der Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks im Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung. Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Übersichtskarte 1:10000

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9. Juli 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.

Berlin, den 25. 8. 1972

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

i. A.

Koordinatenverzeichnis

C 2784	y = *80 039,84	x = 4 108,67
C 2786	094,40	306,97
C 2787	090,40	307,15
C 2789	083,54	246,29
C 2791	042,65	128,78
C 2803	004,55	051,17
C 2867	084,44	257,46

XII-93

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Baulinien — festzusetzen / aufzuheben

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßen- u. Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen
- Fahrrecht
- Zu- und Ausfahrtsverbot

Überbaubare Flächen — wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. § 7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958

1. Art der Nutzung
   - § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
   - § 7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
   - für besondere öffentliche und private Zwecke
2. Maß der Nutzung
   - a) Einzelfestsetzung — (2) Anzahl der Vollgeschosse
   - b) Flächenmäßige Ausweisung — III/3 o — Baustufe und Bauweise (§ 7 Nr. 13-15 BauO); o = offene Bauweise, g = geschlossene Bauweise

Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen
- private nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
- Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw. — vorhanden / zukünftig / fortfallend
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

Abkürzungen
- St — Stellplatz

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung: Schlicht, Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung: Krings, Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 16. 1. 1962

Hoefer
Bezirksstadtrat

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 28. Februar 1962 erhalten und wurde in der Zeit vom 3.4.1962 bis 3.5.1962 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 19. 7. 1962

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt

Berlin-Steglitz, den 22. 8. 1963

Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1060) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 29. Mai 1963

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 20.6.63 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 595 verkündet worden.